

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord  
Postfach 20 03 61 | 56003 Koblenz

Mit Zustellungsurkunde

VEOLIA Umweltservice West GmbH  
vertreten durch den Geschäftsführer  
Am Bahnübergang K4  
**55576 Welgesheim**

Stresemannstraße 3-5  
56068 Koblenz  
Dienstgebäude Neustadt 21  
Telefon 0261 120-0  
Telefax 0261 120-2503  
Poststelle@sgdnord.rlp.de  
www.sgd nord.rlp.de

22.02.2017

**Mein Aktenzeichen**  
314-23-133-1/2001  
Bitte immer angeben!

**Ihr Schreiben vom**  
E-Mail v. 06.10.2016

**Ansprechpartner(in)/ E-Mail**  
Hans Rieger  
Hans.Rieger@sgdnord.rlp.de

**Telefon/Fax**  
0261 120-2577  
0261  
120882577

**Vollzug der Abfall- und Immissionsschutzgesetze;  
Anlage zur Behandlung und zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und  
nicht gefährlichen Abfällen in 55545 Bad Kreuznach, Felix-Wankel-Str. 7**

**Nachträgliche Anordnung gemäß § 17 BImSchG – Ergänzung der Nebenbe-  
stimmungen (Löschwasserrückhaltung)**

## **A. Nachträgliche Anordnung**

**I.1** Bezüglich der Anlage zur Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen sowie der Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen der VEOLIA Umweltservice West GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer, Am Bahnübergang K4, 55576 Welgesheim, in der Gemarkung Bad Kreuznach/Planig, Flur 7, Flurstück 450/1, ergeht folgende nachträgliche Anordnung:

**Zur Erfüllung der sich aus dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten sind die unter Ziffer II aufgeführten Maßnahmen durchzuführen bzw. die entsprechenden Anforderungen einzuhalten.**

1/9

**Kernarbeitszeiten**

09.00-12.00 Uhr  
14.00-15.30 Uhr  
Freitag: 09.00-13.00 Uhr

**Verkehrsanbindung**

Bus ab Hauptbahnhof  
Linien 8, 9, 27 bis Haltestelle  
Rhein-Mosel-Halle (blaue Überdachung)

**Parkmöglichkeiten**

Schlossstraße, Tiefgarage Schloss  
Schlossrondell / Neustadt

---

Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die virtuelle Poststelle der SGD Nord. Unter [www.sgd nord.rlp.de](http://www.sgd nord.rlp.de) erhalten Sie Hinweise zu deren Nutzung.

I.2 Die Kosten des Verfahrens trägt die Anlagenbetreiberin.

## II. Durchzuführende Maßnahmen

Die Nebenbestimmung 3.7 (Löschwasserrückhaltung) wird nach der Nr. 3.7.4 um die nachfolgenden Nrn. 3.7.5 und 3.7.6 ergänzt. Die Nummerierung der Nebenbestimmungen ergibt sich aus der Lesefassung.

**3.7.5 Die Fläche, auf der Abfälle angeliefert und umgeschlagen werden, ist mit einer Aufkantung zu versehen, die verhindert, dass kontaminiertes Löschwasser in die unbefestigte Böschung fließen kann.**

**3.7.6 Die Regenfallrohre von den Dachflächen sind im Sockelbereich über der Geländeoberfläche so zu verstärken, dass diese dort weder durch mechanische Einwirkungen noch durch Hitzeeinwirkungen beschädigt werden können, um zu verhindern, dass das auf dem Hofflächen im Brandfall angesammelte Löschwasser über den Regenwasserkanal abfließt.**

## III. Begründung

Die VEOLIA Umweltservice West GmbH, Am Bahnübergang K4, 55576 Welgesheim betreibt auf ihrem Betriebsgelände in Bad Kreuznach eine immissionsschutzrechtlich genehmigte Anlage zur Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen sowie eine immissionsschutzrechtlich genehmigte Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen. Hierbei handelt es sich um Anlagen nach den Nr. 8.11.2.1, 8.11.2.4, 8.12.1.1, 8.12.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

Mit Nachträglicher Anordnung der SGD Nord vom 17.05.2016 wurden bereits im Hinblick auf die Löschwasserrückhaltung Maßnahmen zur Sicherstellung der Betreiberpflichten, insbesondere zur Verhinderung von Gefahren durch einen Eintrag gefährli-

cher Stoffe über das Löschwasser in den Boden und in den Abwasserkanal festgeschrieben.

Mit E-Mail vom 06.10.2016 wurde von Seiten der Anlagenbetreiberin der geänderte Ausführungsplan (Plan 02 Löschwasserrückhaltung), auf Grund der Lage des Standortes im abgegrenzten Wasserschutzgebiet Zone IIIA, vorgelegt.

Nach telefonischer Rückfrage bei der Anlagenbetreiberin zu der geänderten Ausführungsplanung wurde über den beabsichtigten Erlass einer nachträglichen Anordnung informiert.

Gemäß § 17 Abs. 1 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nach Erteilung der Genehmigung sowie nach einer nach § 15 Abs. 1 BImSchG angezeigten Änderung Anordnungen getroffen werden. Wird nach Erteilung der Genehmigung sowie nach einer nach § 15 Abs. 1 BImSchG angezeigten Änderung festgestellt, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, soll die zuständige Behörde nachträgliche Anordnungen treffen.

Die unter II. aufgeführten Maßnahmen dienen – ergänzend zu den bereits in 2016 angeordneten Maßnahmen - der Sicherstellung der Betreiberpflichten, insbesondere der Verhinderung von Gefahren durch einen Eintrag gefährlicher Stoffe in den Boden und in den Abwasserkanal. Angesichts des mit der Anordnung verfolgten Zieles, nämlich dem vorsorglichen Schutz der Schutzgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen und der Bedeutung der abzuwehrenden Gefahr sind die angeordneten Maßnahmen die geeigneten, erforderlichen und angemessenen Mittel.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord für den Erlass der nachträglichen Anordnung ergibt sich aus § 1 Abs. 1 in Verbindung mit der Lfd. Nr. 1.1.8 der Anlage zu § 1 der ImSchZuVO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 LVwVfG und § 3 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 VwVfG.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus den §§ 1, 2, 3, 8, 9, 10 und 13 LGebG in Verbindung mit der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz (Besonderes Gebührenverzeichnis), Tarif-Nr. 4.1.6.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord  
Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz  
oder Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz

oder

2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz an:

[SGDNord@Poststelle.rlp.de](mailto:SGDNord@Poststelle.rlp.de)

erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter <http://www.sgd nord.rlp.de/service/elektronische-Kommunikation> aufgeführt sind.

## **B. Kostenfestsetzungsbescheid**

Die Kosten des Verfahren werden auf insgesamt

**269,05 EUR**

(in Worten: zweihundertneunundsechzig, 05/100 Euro)

festgesetzt.

### **Wichtige Hinweise:**

Die Kosten werden nach § 17 LGebG mit der Bekanntgabe der Kostenfestsetzungsentscheidung an den Kostenschuldner fällig und sind auf das Konto der Landesoberkasse bei der Bundesbank Koblenz, IBAN: DE10 5700 0000 0057 0015 06, unter Angabe des Aktenzeichens: **314-23-133-1/2001**, sowie der Buchungsstelle **2109/1480-11111/231** zu überweisen.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten mit der Folge, dass sich ein Zahlungsaufschub durch die Einlegung von Rechtsmitteln nicht ergibt.

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v.H. gemäß den Bestimmungen des § 18 LGebG erhoben werden.

### **Begründung:**

Die VEOLIA Umweltservice West GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer, Am Bahnübergang K4, 55576 Welgesheim, ist nach § 13 Abs. 1 Ziffer 1 LGebG zur Zah-

lung der Kosten verpflichtet, weil sie die Amtshandlung veranlasst hat. Die Voraussetzungen für eine persönliche Gebührenfreiheit nach § 8 Abs. 1 LGebG liegen nicht vor.

Die Kostenfestsetzungsentscheidung beruht auf den §§ 1, 2, 3, 8, 9, 10 und 13 LGebG in Verbindung mit der Tarif-Nr. 4.1.6 der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz.

Danach ist für den Erlass einer nachträglichen Anordnung nach § 17 BImSchG eine Rahmengebühr in Höhe von 53,00 EUR bis 2.655,00 EUR vorgesehen. Bei der Festsetzung der Gebühr sind der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand sowie der wirtschaftliche Wert der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.

Neben den Gebühren sind gemäß § 10 LGebG auch die Auslagen zu erstatten.

Die Kosten des Verfahrens wurden wie folgt berechnet und festgesetzt:

Verwaltungsgebühren	265,60 EUR
Auslagen:	
Zustellungsgebühren	3,45 EUR
<b><u>Gesamtbetrag der Kosten:</u></b>	<b><u>269,05 EUR</u></b>

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord  
Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz  
oder Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz

oder

2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz an:

[SGDNord@Poststelle.rlp.de](mailto:SGDNord@Poststelle.rlp.de)

erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter <http://www.sgd nord.rlp.de/service/elektronische-Kommunikation> aufgeführt sind.

Im Auftrag  
gez.

Sabrina Klee

## Rechtsgrundlagen

### **Hinweis:**

Aktuelle Fassungen von Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sind im Internet frei zugänglich. Gesetze und Rechtsverordnungen des Bundes sind auf der Seite des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz [www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de), Verwaltungsvorschriften auf der Internetseite des Bundesministerium des Innern [www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de](http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de) und die Landesgesetze sowie Rechtsverordnungen des Landes Rheinland-Pfalz auf der Seite des Ministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz des Landes Rheinland-Pfalz unter [www.justiz.rlp.de](http://www.justiz.rlp.de) zu finden.

## Abkürzungen / Fundstellenverzeichnis

- BlmSchG** Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BlmSchG-; BGBl. I S. 1274, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2016 (BGBl. I S. 1839))
- 4. BlmSchV** Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 02.05.2013 (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen -4. BlmSchV-; BGBl. I S. 973), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.04.2015 (BGBl. I S. 670)
- ImSchZuVO** Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes vom 14.06.2002 (GVBl. S. 280), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283)
- LGebG** Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz vom 03.12.1974 (LGebG; GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.10.2009 (GVBl. S. 364)
- besonderes Gebührenverzeichnis** Landesverordnung über Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 20.04.2006 (GVBl. S. 165), zuletzt geändert durch Verordnung vom 08.12.2015 (GVBl. S. 439)
- LVwVfG** Landesgesetz über das Verwaltungsverfahren in Rheinland-Pfalz vom 23.12.1976 (Landesverwaltungsverfahrensgesetz -LVwVfG-; GVBl. S. 308) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 487)

- VwGO** Verwaltunggerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (VwGO; BGBl. I S. 686 ff) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2015 (BGBl. I S. 2490)
- VwVfG** Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (VwVfG; BGBl. I S. 102 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2015 (BGBl. I S. 2010)